

Zulassungs- und Durchführungsordnung zu Fortbildungsmaßnahmen der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)

vom 1. Januar 1997

in der Fassung vom 15. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
§ 1	1
Zulassung	1
§ 2	1
Durchführung	1
§ 3	2
Ausnahmeregelung	2
§ 4	2
Inkrafttreten	2
§ 5	2
Rechtsgrundlage	2

§ 1 Zulassung

(1) Zu Fortbildungsmaßnahmen der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes wird zugelassen, wer

- a) Mitarbeiter der Sparkassenorganisation oder einer ihrer Verbundeinrichtungen ist,
- b) von dieser Institution unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur jeweiligen Fortbildungsmaßnahme angemeldet worden ist und
- c) den Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend der Curricula der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme erbringt, die sich aus der Anlage ergeben.
- d) Zugelassen wird auch, wer sich zu einer Fortbildungsmaßnahme anmeldet, die die Selbstmeldung vorsieht und die Voraussetzungen nachweist.

(2) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme wird durch die anmeldende Spar-

kasse bzw. durch den selbstanmeldenden Teilnehmer durchgeführt und mit der Anmeldung gegenüber der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes bestätigt.

- (3) Eingangstests als Zulassungsvoraussetzung bestehen in einer schriftlichen Prüfung und haben eine Dauer von mindestens 90 Minuten. Die Prüfungsordnung der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes findet Anwendung.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Referent der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen zur Fortbildungsmaßnahme.
- (5) Im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung in Zulassungsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach § 3 der Zulassungs- und Durchführungsordnung erforderlich ist.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Mindestanforderungen, Lerninhalte, und Prüfungsziele sowie Lernzieltaxonomiestufen sind in den Curricula der jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen geregelt und stellen den jeweiligen Prüfungsmaßstab dar.
- (2) Die allgemeinen Dienstpflichten gelten auch für Besuch von Fortbildungsveranstaltungen der Sparkassenakademie des Ostdeutschen Sparkassenverbandes. Der regelmäßige Besuch der Fortbildungsmaßnahme ist Pflicht und geht dem sonstigen Dienst vor. Dienstlicher Urlaub befreit nicht von der Fortbildungsmaßnahme.
- (3) Bei Erkrankung hat der/die Teilnehmer/in die Sparkassenakademie unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für Beurlaubungen von der Fortbildungsmaßnahme gilt:
- a) Beurlaubung während der Fortbildungsmaßnahme darf nur in dringenden Fällen durch den Referenten auf schriftlichen Antrag vorgenommen werden.
 - b) Ein/e Dozent/in kann Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme nur vom Besuch des Unterrichts in seinem Fach befreien.

§ 3 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine von dieser Zulassungs- und Durchführungsordnung abweichende Entscheidung treffen bzw. auch weitere Regelungen zur Zulassung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Durchführungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 5 Rechtsgrundlage

Diese Zulassungs- und Durchführungsordnung wird erlassen vom Präsidenten des Ostdeutschen Sparkassenverbandes auf der Basis von § 15 der Satzung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes in der Fassung vom 25. Oktober 2012.

Berlin, 15.12.2015



Geschäftsführender Präsident